

Spielordnung für Wettspiele/Turniere (Ligastatut) des Golfverbandes Schleswig-Holstein e. V.

(12. Fortschreibung – gültig ab März 2026)

- 01. Allgemeines**
- 02. Geltungsbereich; Spielklassen**
- 03. Spielsaison**
- 04. Teilnahmeberechtigung der GVSH-Mitglieder**
- 05. Teilnahmeberechtigung der Mannschaften**
- 06. Teilnahmeberechtigung der Mannschaftsmitglieder; Heimatclubwechsel**
- 07. Mannschaftsgröße; Altersklassen; Kapitän**
- 08. Ligen-, Ligagruppen und Finaleinteilung**
- 09. Meisterschaft; Auf-/Abstieg; Qualifikation**
- 10. Ausscheiden; Ausschluss; Teilnahmeverzicht; Disqualifikation; Nachfolgeregelung**
- 11. Nichtaustragung; Nichtbeendigung eines Spieltags; Nichtantreten**
- 12. Doping**
- 13. Entscheidungen; Anträge; Einspruchsfristen**
- 14. Austragungsorte; Platzpflege; Hausrecht; Spieltempo**
- 15. Spieltermine und -orte; Spielleitung**
- 16. Unsportliches Verhalten**
- 17. Werbung**
- 18. Auffangzuständigkeit; GVSH Rechts- und Verfahrensordnung**

Spielordnung für Wettspiele/Turniere (Ligastatut) des Golfverbandes Schleswig-Holstein e.V.

1. Allgemeines

1.1 Die im Rahmen des Mannschaftsturnierbetriebs des GVSH-Turniersystems geschaffenen Mannschaftspokale, Mannschaftsmeisterschaften, Finale und Qualifikation der Mannschaftsmeisterschaften der Jungen und Mädchen sind Einrichtungen des Golfverbandes Schleswig-Holstein e. V. (GVSH).

1.2 Es ergeben sich hieraus die Rechte und Pflichten aller an Mannschaftsturnieren dieser Ligagruppen, Klassen und Qualifikation / Final-Beteiligten (GVSH-Mitglieder, Mannschaften, Spieler) aus der GVSH-Satzung, den GVSH-Verbandsordnungen, den Turnierausschreibungen bzw. Region Nord Turnierbedingungen sowie den nachfolgenden Bestimmungen. Einzelheiten zur Austragung der Mannschaftsturniere und Einzelturniere, insbesondere die sportliche Abwicklung, die Spielformen, die Aufstellung der Mannschaften und die Anzahl der Spieltage, werden ergänzend in den Turnierausschreibungen geregelt. Turnierausschreibungen erstellt der Sport- und Handicap-Ausschuss des GVSH im Zusammenhang mit den auf der jedes Jahr stattfindenden Spielführersitzung erfolgten Beschlüsse. Dem Ausschuss obliegt auch die sachgerechte Auslegung und mögliche Abänderung der Ausschreibungen allgemein oder, neben der Spielleitung vor Ort, im Einzelfall. Für alle Mannschaftsturniere und Einzelturniere regeln die Turnierausschreibungen die Ermittlung der Ergebnisse, das Verfahren zur Ermittlung der Rangfolge der Mannschaften (Platzierung) sowie ein Verfahren bei Gleichstand (Stechen).

1.3 Gespielt wird nach den Offiziellen Golfregeln (einschl. Amateurstatut) des DGV. Die Turniere werden nach dem World Handicap System ausgerichtet.

1.4. Zur Vereinfachung wird in dieser Spielordnung für Turniere die Bezeichnung „Spieler“ stellvertretend für Spielerinnen und Spieler verwendet.

2. Geltungsbereich; Spielklassen

Diese Spielordnung ist gültig für die Turniere des GVSH

- Mannschaftsmeisterschaften gemischt des GVSH
Spielklassen: Alle
- Mannschaftspokale der AK 30, AK 50 und AK 65 der Damen/ Herren, sowie AK 70 gemischt
Ligagruppen: Alle
- Qualifikation für die Finale Mannschaftsmeisterschaften der Jungen und Mädchen über die 1. Qualifikation zur DMM
- Qualifikation für die Finale Mannschaftsmeisterschaften der Jungen und Mädchen und gemischten Teams AK 14, AK 16, AK 18 über die NDJL Leistung
- Finale Mannschaftsmeisterschaften der Jungen und Mädchen und gemischten Teams AK 14, AK 16, AK 18

3. Spielsaison

Die Spielsaison beginnt für eine Mannschaft mit ihrem ersten Spiel in einer Ligagruppe oder Qualifikationsgruppe und endet, wenn sämtliche weiteren Mannschaftsturniere, sowie etwaige aufgrund von Entscheidungen der Spielleitungen bzw. des Sportausschusses des GVSH oder rechtskräftigen Urteilen der Rechtsinstanzen durchzuführende Entscheidungs- oder Wiederholungsspiele, ausgetragen wurden.

4. Teilnahmeberechtigung der GVSH-Mitglieder

Zur Teilnahme an den Mannschaftsturnieren sind nur ordentliche GVSH-Mitglieder zugelassen, denen als ordentliche GVSH-Mitglieder alle Rechte aus der GVSH-Satzung zustehen und die die von ihnen regelmäßig genutzten Golfplätze für Verbandsturniere gemäß Ziffer 15 der Spielordnung für Turniere und Ziffer 1.8. Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien (AMR) des GVSH zur Verfügung stellen. Die Vereinigung clubfreier Golfspieler im DGV e.V. ist nicht teilnahmeberechtigt. Bei allen Spielen in Altersklassen ist immer der Geburtsjahrgang die Grundlage für eine Startberechtigung.

5. Teilnahmeberechtigung der Mannschaften

5.1 Für jedes GVSH-Mitglied ist in der Kategorie Mannschaftsmeisterschaften nur eine Mannschaft zugelassen. Bei der Jugend-Qualifikation und dem Finale der Mannschaftsmeisterschaften der Mädchen und Jungen AK 14, AK 16, AK 18 sowie der gemischten Teams AK 14, AK 16, AK 18 sind jeweils maximal drei Mannschaften pro Altersklasse zugelassen. Spielgemeinschaften sind im Finale nicht startberechtigt. In der Kategorie Mannschaftspokale sind maximal 4 Mannschaften je Club pro Altersklasse zugelassen, wobei in einer Ligagruppe nicht zwei Mannschaften eines GVSH-Mitgliedes spielen dürfen.

5.2 Wird eine Meldegebühr verlangt, besteht das Teilnahmerecht erst nach Zahlung der Meldegebühr. Diese wird per Lastschrift vom GVSH eingezogen. Sollte dem GVSH keine Einzugsermächtigung vorliegen, so muss die Meldegebühr dem GVSH **10 Tage vor dem ersten Spieltag** überwiesen worden sein. Bei Abmeldung der Mannschaft nach Meldeschluss besteht die Verpflichtung zur Zahlung der Meldegebühr.

5.3. Eine Teilnahme am Bundesfinale DMM AK 30 der Damen und Herren, DMM AK 50 der Damen und Herren sowie AK 65 Herren ist für Mannschaften des GVSH nur möglich, wenn diese ihre Bereitschaft der Teilnahme am Bundesfinale dem GVSH bis zum 8. Mai (24:00) per E-Mail mitgeteilt haben. Sollte sich ein Club für die Teilnahme am Bundesfinale bereit erklärt haben und trotz erfolgreicher Qualifikation später nicht am Qualifikationsturnier der Region Nord oder am Bundesfinale DMM AK 30 / 50 / 65 teilnehmen, so ist eine Gebühr von € 500 an den GVSH zu zahlen. Diese 500 € würden an einen nachrückenden Club aus dem LGV Schleswig-Holstein ausgezahlt werden, der dann am Bundesfinale auch teilnimmt.

6. Teilnahmeberechtigung der Mannschaftsmitglieder; Heimatclubwechsel

6.1 Ein Spieler muss ab dem 01.01. des betreffenden Kalenderjahres die Amateureigenschaft im Sinne des DGV-Amateurstatuts* besitzen und kann nur für die Mannschaft des DGV-Mitglieds spielen, den er seit dem 01.01. ohne Unterbrechung zu seinem Heimatclub im Sinne der Handicap-Regeln erklärt hat. Ein Wechsel des Heimatclubs ist bis zum 31.12. des Vorjahres zu erklären. Auf Aufforderung ist durch den Spieler der Nachweis des Wechsels zu führen. Der GVSH empfiehlt für diesen Wechsel die Schriftform mit Zugangsbestätigung durch die betroffenen DGV-Mitglieder.

**Anmerkung zum DGV Amateurstatut: Als Amateure gelten grundsätzlich auch Personen, die sich im Modul 1 der Ausbildung zum Golflehrer der PGA of Germany (PGA) befinden und die Prüfung zum PGA-Assistenten noch nicht erfolgreich bestanden haben.*

Bei der MM von SH der Klassen A/B sind je Mannschaft mit Ausnahme eines Mannschaftsmitglieds nur Spielerinnen und Spieler zur Teilnahme berechtigt, die unmittelbar vor Beginn des Kalenderjahres der betreffenden Spielsaison über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Kalenderjahren Mitglied eines (nicht notwendig desselben) DGV-Mitglieds waren, das auch Heimatclub war. Hiervon sind aber Spieler/innen ausgenommen, die in diesem Club das Golfspiel begonnen haben und noch keine drei Jahre Mitglied sind.

Ausschließlich bei den GVSH Mannschaftspokalen AK 30, 50, 65 der Damen und Herren ist je Spieltag und Mannschaft ein Professional (teaching oder playing professional) teilnahmeberechtigt. Dieser muss spätestens seit dem 01.01. des betreffenden Kalenderjahres mit diesem Status Mitglied oder Spielberechtigter des teilnehmenden DGV-Mitglieds sein, dieses DGV-Mitglied seit dem 01.01. ohne Unterbrechung zu seinem Heimatclub im Sinne der Handicap Regeln erklärt haben und mit dem Status Professional ab diesem Zeitpunkt in der Clubverwaltungssoftware des DGV-Mitglieds geführt werden (HCPI-Führung freiwillig, ab der Saison 2028 verpflichtend). Eine Teilnahmeberechtigung besteht darüber hinaus nur, wenn der Betroffene zuvor über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Kalenderjahren Mitglied oder Spielberechtigter des teilnehmenden DGV-Mitglieds war. Bis einschließlich der Spielsaison 2027 gilt: Teaching Professionals sind hiervon abweichend zur Teilnahme berechtigt, wenn sie über einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Kalenderjahren auf der Golfanlage des teilnehmenden DGV-Mitglieds als Teaching Professional selbständig oder abhängig beschäftigt waren.

Keinem Mannschaftsmitglied darf für die Teilnahme an einer durch dieses Ligastatut geregelten Veranstaltung eine über einen Auslagenersatz hinausgehende Vergütung gezahlt oder ein vergleichbarer Vorteil gewährt werden. Eine entsprechende schriftliche Bestätigung ist dem GVSH gegenüber nach Aufforderung, die stichprobenartig erfolgt, spätestens zum Meldeschluss abzugeben. Kommt das DGV-Mitglied dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, sind die betroffenen Spieler nicht teilnahmeberechtigt.

Mädchen und Jungen (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres), die im Kalenderjahr vor Beginn der jeweiligen Spielsaison keinem DGV-Mitglied angehört haben, sind an

Jugendmannschaftsturnieren auch teilnahmeberechtigt, wenn sie erst im Laufe einer Spielsaison ein DGV-Mitglied zu ihrem Heimatclub im Sinne der Handicap-Regeln erklären.

6.2 Damen und Herren der AK 30, AK 50, AK 65, AK 70 sowie bei Mädchen und Jungen können in der aktuellen Spielsaison an allen Mannschaftsturnieren und auch Einzelturnieren gemäß der aktuellen Turnierausschreibung des GVSH teilnehmen, deren Teilnahmevoraussetzungen sie erfüllen (siehe jeweilige Ausschreibung).

6.3 Spieler mit und ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind bei allen Mannschaftsturnieren des GVSH teilnahmeberechtigt, wenn sie zum 01. 01. eines Kalenderjahres spielberechtigte Mitglieder mit Heimatclub eines GVSH-Mitgliedes sind. Bei Einzelturnieren sind die Spieler startberechtigt, sobald ihr Heimatclub GVSH-Mitglied ist.

6.4 Strafe für Verstoß gegen die Kriterien der Teilnahmeberechtigung der Mannschaftsmitglieder:

- Zählspiel: Strafe gemäß Ausschreibung
- Lochspiel: Disqualifikation der Mannschaft für diesen Turnierspieltag

7. Mannschaftsgröße; Altersklassen; Kapitän

7.1 Die Bestimmungen zur Mannschaftsgröße und den Altersklassen sind in den Ausschreibungen der Turniere festgelegt.

7.2 Jedes GVSH-Mitglied benennt der örtlichen Spielleitung vor Beginn des Spiels seiner Mannschaft an einem Turniertag einen Kapitän. Ansonsten kann nur ein Spieler ersatzweise die Kapitänfunktion übernehmen.

8. Ligagruppen-, Klassen- und Finaleinteilung

8.1 Mannschaftspokale (Damen und Herren spielen seit 2013 in der DGL) AK 30, AK 50, AK 65 und AK 70 gemischt.

8.1.1 Alle Ligagruppen im Mannschaftspokal bestehen seit 2013 aus 5 Mannschaften.

8.1.2 Die jeweils letzten Ligagruppen (B, C, D, E) oder einzige Ligagruppe (A) können aufgrund der Teilnehmerzahlen aus 3, 4 oder 6 Mannschaften bestehen.

8.1.3 Einteilungsverfahren für die folgende Saison

8.1.3.1 Die Einteilung in die Ligagruppen erfolgt nach Saisonabschluss des jeweiligen Vorjahres durch den GVSH Sport- und Handicap-Ausschuss gemäß der in der Ausschreibung festgelegten Vorgehensweise. Grundsätzlich wird in den oberen Ligagruppen (A) nur nach sportlichen Ergebnissen eingeteilt, darunter nach sportlichen Ergebnissen und / oder regionaler Lage.

Die konkrete (abhängig von der tatsächlichen Anzahl der gemeldeten Mannschaften) Einteilung für die jeweilige Saison ist in der Ausschreibung festgelegt. Es dürfen auf 18-Loch-Golfanlagen

maximal 3 Gruppen pro Spieltag beim GVSH MP starten, auf 27-Loch-Golfanlagen sind dies maximal 4 Gruppen und auf 9-Loch-Golfanlagen maximal 2 Gruppen pro Spieltag. Dort ist auch festgelegt, wie das Nachrücken von Mannschaften geschieht, wenn eine Mannschaft aus dem Spielbetrieb der Ligagruppen im GVSH ausscheidet. Weiter ist dort festgelegt, dass neu angemeldete Mannschaften für die bevorstehende Saison grundsätzlich in die unterste Ligagruppe einsortiert werden.

8.2 Mannschaftsmeisterschaften des GVSH im Lochspielmodus

8.2.1 Alle Klassen (A, B, C, D, bis zur untersten Klasse) bestehen aus 4 Mannschaften. In der untersten Klasse können dies auch 2, 3 oder 5 Mannschaften sein, in Abhängigkeit von der konkreten Teilnehmerzahl. Die Anzahl der Klassen wird durch die Anzahl der gemeldeten Mannschaften bestimmt. Die konkrete (abhängig von der tatsächlichen Anzahl der gemeldeten Mannschaften) Einteilung für die Saison ist in der Ausschreibung festgelegt. Dort ist auch festgelegt, wie das Nachrücken von Mannschaften geschieht, wenn eine Mannschaft aus dem Spielbetrieb der Mannschaftsmeisterschaft von SH ausscheidet. Weiter ist dort festgelegt, dass neu angemeldete Mannschaften für die bevorstehende Saison grundsätzlich in die unterste Klasse einsortiert werden.

8.3 GVSH Mannschaftsmeisterschaften der Jugend (AK 14, AK 16, AK 18)

8.3.1 Qualifikation Finale Mannschaftsmeisterschaft der Jugend

Es qualifizieren sich für das Finale Mannschaftsmeisterschaft der Mädchen, der Jungen und der gemischten Teams in den AK 14, 16, 18 jeweils 3 Mannschaften (keine Spielgemeinschaften).

In der Mädchen- und Jungenkonkurrenz zunächst die jeweils beste Mannschaft des GVSH in der DMM Qualifikation AK 14, 16, 18. Ein weiterer Platz wird über die Platzierung in der NDJL-Leistungsliga vergeben. Der dritte Startplatz wird über den besten durchschnittlichen HCP-Index zusätzlich gemeldeter Teams vergeben.

In der gemischten Konkurrenz zunächst die beste Mannschaft über die Platzierung in der NDJL-Leistungsliga gemischt, jeweils in den AK 14, 16, 18. Der zweite und dritte Startplatz wird über den besten durchschnittlichen HCP-Index zusätzlich gemeldeter Teams vergeben.

8.3.2 Finale Mannschaftsmeisterschaften der Jungen und Mädchen und gemischten Teams

Es wird ein Finale für Mädchen, Jungen und gemischte Teams jeweils in den AK 14, AK 16 und AK 18 mit jeweils 3 Mannschaften pro Altersklasse ausgetragen.

9. Meisterschaft, Auf-/Abstieg, Qualifikation

Die Meisterschaft, der Auf-/Abstieg u. die Qualifikation sind in den Ausschreibungen geregelt. Sie erfolgen grundsätzlich auf Grundlage der Turnierergebnisse des jeweiligen Vorjahres.

10. Ausscheiden; Ausschluss; Teilnahmeverzicht; Disqualifikation; Nachfolgeregelung

10.1 Ein GVSH-Mitglied kann durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem GVSH mit allen oder einzelnen seiner Mannschaften aus dem GVSH-Turniersystem ausscheiden. Scheidet ein GVSH-Mitglied nach dem Meldeschluss aus dem GVSH-Turniersystem aus, bleibt die Pflicht zur Zahlung der Meldegebühr und zur Bereitstellung der von ihm genutzten Golfanlage nach Ziffer 4. Abs. 1 bestehen.

Bei Ausscheiden, Ausschluss bzw. bei Teilnahmeverzicht von GVSH-Mitgliedern erhöht sich die Zahl der sportlichen Aufsteiger aus der darunterliegenden Ligaebene bzw. Klasse gemäß der jeweiligen Ausschreibung. Sämtliche Mannschaften müssen vom GVSH-Mitglied für die neue Saison wieder schriftlich auf dem GVSH-Meldeformular angemeldet werden. Erfolgt diese Anmeldung nicht, so gilt/gelten die jeweilige/n Mannschaft/en des GVSH-Mitgliedes für die neue Saison abgemeldet. Meldet das GVSH-Mitglied die jeweilige Mannschaft dann in der darauffolgenden Saison wieder an, so wird diese der untersten Ligaebene / Klasse zugeordnet.

10.2 Verzichtet ein GVSH-Mitglied für alle oder einzelne seiner Mannschaften auf die Teilnahme an Turniertagen, so steigt die Mannschaft mit Wirkung ab der folgenden Spielsaison in den jeweiligen Mannschaftsturnieren in die nächst niedrigere Ligaebene / Klasse ab.

Verzichtet ein GVSH-Mitglied für alle oder einzelne seiner Mannschaften zweimal in Folge auf die Teilnahme an allen Turnierspieltagen, scheidet diese Mannschaft aus dem GVSH-Turnierspielsystem aus. Meldet das GVSH-Mitglied die jeweilige Mannschaft wieder an, so wird diese der untersten Ligaebene / Klasse zugeordnet. Wer als nachrückende Mannschaft in Frage kommt, ist in den jeweiligen Ausschreibungen geregelt.

10.3 Im Falle der Disqualifikation gemäß der Spielordnung für Turniere oder den GVSH-Turnierbedingungen gilt:

- a) Wird eine Mannschaft für die gesamte Meisterschaft disqualifiziert, steigt sie in die nächst niedrigere Ligaebene / Klasse ab.
- b) Wird eine Mannschaft für den Turnierspieltag disqualifiziert, gilt ihr Lochspiel-Spiel bei der MM von SH an diesem Tag als „zu Null“ verloren. Bei der Qualifikation MM von SH der Jungen und Mädchen AK 14, 16, 18 wird das schlechteste Ergebnis des NDJL-Spieltages aller Gruppen einer Altersklasse plus 10 Schläge gewertet. Eine Disqualifikation an einem Turnierspieltag beim Finale der MM von SH der Jungen und Mädchen und gemischten Teams AK 14, 16, 18 bedeutet, dass diese Mannschaft den letzten Platz der qualifizierten Mannschaften dieser Wertungsklasse belegt.
- c) Es erfolgt keine Rückabwicklung von Spielen, die eine disqualifizierte Mannschaft ggf. schon bis zum Zeitpunkt der Disqualifikation ausgetragen hat.

10.4 Endet die ordentliche Mitgliedschaft eines GVSH-Mitgliedes mit dem Recht zur Teilnahme an GVSH-Mannschaftsturnieren und tritt ein neu in den GVSH aufgenommenes Mitglied in dessen Rechte und Pflichten nach der Spielordnung für Turniere ein, so kann das neue GVSH-Mitglied an Stelle des ausscheidenden Mitgliedes an den Mannschaftsturnieren des GVSH teilnehmen, wenn:

- die Voraussetzungen nach Ziffer 4 erfüllt sind
und
- es mindestens 50% der bisherigen Mitglieder/Spielberechtigten und 50% der bisherigen Spieler der im Vorjahr gemeldeten Mannschaft als Mitglieder/Spielberechtigte nachweisen kann.

In einem solchen Fall muss das neue GVSH-Mitglied bis spätestens vier Wochen vor Saisonbeginn (siehe Ziffer 3.) einen entsprechenden Antrag mit der Bitte um Anerkennung als Nachfolgemitglied an den GVSH stellen.

11. Nichtaustragung; Nichtbeendigung eines Spieltags / Turnieres; Nichtantreten

11.1 Kann ein Spieltag oder können Spiele der Mannschaften gegeneinander infolge besonderer / außergewöhnlicher, nicht von dem GVSH-Mitglied zu vertretenden Umständen nicht ausgetragen oder nicht zu Ende geführt werden, entscheidet der GVSH Sport- und Handicap-Ausschuss über die Wertung oder Neuansetzung des Spieltags oder des Turnieres nach sachgemäßem Ermessen unter besonderer Berücksichtigung sportlicher Belange. Hierzu wird neben den Spielterminen ein zusätzlicher verbindlicher Nachholtermin GVSH festgelegt. Diesen Termin müssen alle Mannschaften als Spieltag (für Spieler und Platzgestaltung) einplanen.

11.2 Tritt eine Mannschaft zu einem Turnier oder einem Turnierspieltag oder einem Spiel gegen eine andere Mannschaft nicht an, oder beendet sie einen Wettbewerb/einen Turniertag oder ein Spiel gegen eine andere Mannschaft entgegen der Turnierausschreibung vorzeitig, so steigt sie in die nächst niedrigere Ligaebene / Klasse ab. *Ist eine Mannschaft beim GVSH MP aufgrund von nicht nachvollziehbaren Problemen nicht angetreten (weniger als 3 bzw. 2 Ergebnisse in der Wertung), so belegt die Mannschaft in dieser Saison den letzten Platz.* Ist jedoch eine gemeldete Mannschaft zu einem Wettspiel aufgrund von nachvollziehbaren Problemen nicht angetreten (weniger als 3 bzw. 2 Ergebnisse in der Wertung), so gilt dann für das Tagesergebnis als Wertung: Das schlechteste Teamergebnis der betroffenen Gruppe an diesem Tag plus 25 Schläge.

11.3 Bei Vorliegen außergewöhnlicher Gründe (sie sind schriftlich einzureichen und ausreichend und nachweisbar zu begründen), kann mit Zustimmung des GVSH Sport- und Handicap-ausschusses der vorgesehene Ausweichtermin genutzt werden. Sollten in einer Ligagruppe zwei oder mehr Spiele nicht stattfinden können, so wird das erste ausgefallene Spiel am Nachholtermin nachgeholt. Die anderen ausgefallenen Spiele werden nicht nachgeholt.

12. Doping

12.1 Es besteht Dopingverbot. Das Nähere, insbesondere den Dopingbegriff und mögliche Sanktionen im Falle eines Verstoßes, regeln die Satzungen und die Anti-Doping Ordnungen des DGV und des GVSH.

13. Entscheidungen; Anträge; Einspruchsfristen

13.1 Entscheidungen der Spielleitung, einschließlich Ausschreibung, zur Spielordnung für Wettspiele/Turniere (Ligastatut) können auf Antrag eines GVSH-Mitgliedes nach Beendigung des Turnieres vom GVSH Sport- und Handicap-Ausschuss überprüft werden. Der GVSH Sport- und Handicap-Ausschuss entscheidet, ggf. nach Aufhebung oder Änderung der Entscheidung oder des Teilnahmerechts, endgültig. Hierzu ist ein Antrag von einem GVSH-Mitglied schriftlich innerhalb einer Einspruchsfrist von 3 Werktagen nach Turnierende bzw. nach Kenntnis vom streitigen Sachverhalt oder vom Zeitpunkt, zu dem das GVSH-Mitglied hätte Kenntnis haben können, einzureichen. Anträge sind unzulässig, wenn diese später als 10 Werktage nach Turnierende (absolute Ausschlussfrist) zugehen. Die Anträge sind an die Geschäftsstelle des GVSH zu richten. Über einen Antrag wird nur entschieden, wenn mit der Einreichung des Antrages eine Bearbeitungsgebühr von € 250 gezahlt wurde. Wird dem Antrag stattgegeben, zahlt der GVSH die Bearbeitungsgebühr zurück.

13.2 Die Überprüfbarkeit von Regelentscheidungen bestimmt sich nach den Offiziellen Golfregeln.

13.3 Über die Gesamtwertung, und damit die endgültige Entscheidung über den Auf- bzw. Abstieg, entscheidet der GVSH Sport- und Handicap-Ausschuss. Die jeweilige Spielleitung vor Ort entscheidet nur über die Belange ihres Turnieres.

14. Austragungsorte; Platzpflege; Hausrecht; Spieltempo

14.1 GVSH-Mitglieder müssen bereit sein, den eigenen oder vertraglich genutzten Golfplatz dem GVSH für deren Turniere auf Aufforderung in zumutbarem Maße zur Verfügung zu stellen.

Als zumutbar gilt regelmäßig die einmalige Zurverfügungstellung pro Spielsaison jeweils für den GVSH. Im Einzelfall, insbesondere bei der Teilnahme eines GVSH-Mitgliedes mit einer größeren Zahl von Mannschaften an den Mannschaftsturnieren, kann der GVSH die zweimalige Zurverfügungstellung verlangen. Über die Zurverfügungstellung eines Golfplatzes in einer Spielsaison entscheidet der GVSH-Vorstand. Die Aufforderung durch den GVSH hat spätestens zum 31.10. des Vorjahres gegenüber dem GVSH-Mitglied in schriftlicher Form durch Zusendung des GVSH-Turnierplanes per E-Mail bzw. Veröffentlichung des GVSH-Turnierplanes im Internet zu erfolgen.

Jedes teilnehmende GVSH-Mitglied muss vor Beginn einer Spielsaison durch geeignete Maßnahmen bzw. Vereinbarungen sicherstellen, dass der von ihm regelmäßig genutzte Golfplatz (eigener Platz/eigenes Nutzungsrecht an einem Platz) bei Bedarf für die Ausrichtung der ihm vom GVSH übertragenen Turniere der in Ziffer 2. der Spielordnung für Turniere genannten Mannschaftsturniere in der betreffenden Spielsaison zur Verfügung steht. Dies gilt auch für den Fall, dass ein GVSH-Mitglied auf die Teilnahme am Spielbetrieb verzichtet. Ein Platz „steht zur Verfügung“, wenn auf ihm Handicap-relevantes Spiel möglich ist, die Austragung eines Turnieres (Spieltags) entsprechend der Turnierausschreibung gewährleistet ist, und der Platz während des Turnieres (Spieltags) entsprechend der Regelungen zur Vorbereitung und Pflege von Golfplätzen für das Spiel und für Turniere des DGV gepflegt ist. Die in jenem Abschnitt verwendeten Begriffe „empfiehlt“, „soll“ und „sollte“ legen, abweichend von ihrem herkömmlichen Bedeutungsgehalt,

insoweit verbindliche Anforderungen fest, wenn nicht sachlich gerechtfertigte besondere Gründe im Einzelfall nachweisbar gegen eine Befolgung sprechen.

14.2 Für die sportorganisatorische Abwicklung des Turniers im GVSH-Bereich müssen folgende Voraussetzungen gesichert sein:

- Bereitstellung der Golfanlage an den festgelegten Spieltagen und Nachholtermin beim MP
- Bereitstellung und personelle Besetzung eines Turnierbüros für die Turniertage sowie Vorhalten eines Ansprechpartners für Kontrolleure der Nationalen Anti Doping Agentur.
- Durchführung des Turniers mit Erstellung der Startliste, der Scorekarten sowie der Auswertung inkl. Ergebnislisten und Übermittlung an den GVSH
- Bereitstellung von drei motorgetriebenen Golfcarts für GVSH-Spielleiter / Platzrichter (soweit Spielleiter / Platzrichter durch den GVSH eingesetzt wurden)
- Bereitstellung der erforderlichen Starter pro Turniertag für alle angesetzten Startzeiten
- Bereitstellung einer kompetenten und möglichst sachkundig ausgebildeten Spielleitung gemäß Ausschreibung, möglichst ausgebildete Clubspielleiter
- Regelmäßige Verfügbarkeit der Greenkeeper während der Turniertage
- Bereitstellung der gastronomischen Räumlichkeiten (1 Stunde vor der 1. Startzeit)
- Bei erkennbarem Bedarf Bereitstellung weiterer Helfer (bspw. Vor-Caddies) und ggf. Zähler sowie Mitglieder der Turnierleitung/Platzrichter

14.3 Platzbenutzungsgebühren dürfen von den teilnehmenden GVSH-Mitgliedern und / oder den Mannschaften bzw. Spielern nicht verlangt werden. Ferner sollte sichergestellt sein, dass den teilnehmenden Mannschaften eine Übungsrunde zur Vorbereitung auf die betreffenden Mannschaftsturniere nach Absprache mit dem gastgebenden GVSH-Mitglied ermöglicht wird. Für die Übungsrunde ist in der Regel ein volles Greenfee zu entrichten, es sei denn, die beteiligten GVSH-Mitglieder einigen sich auf eine individuelle Greenfee-Regelung, mit Teilnehmerzahl, Gebühren und Zeiten.

14.4 Steht der Golfplatz entgegen diesen Bestimmungen nach Anfrage bzw. Einteilung des GVSH für Mannschaftsturniere dieser Spielordnung nicht zur Verfügung, so muss sich das betreffende GVSH-Mitglied um eine Ausweichgolfanlage eines anderen GVSH-Mitgliedes bemühen oder es entfällt, vom Zeitpunkt der Kenntnis der Spielleitung bzw. des GVSH Sport- und Handicap-Ausschusses, dass Teilnahmerecht der Mannschaften des GVSH-Mitgliedes an den Turnieren in der laufenden Spielsaison. Ziffer 16.2 findet entsprechend Anwendung.

14.5 Das Hausrecht am Austragungsort steht dem jeweiligen Hausrechtsinhaber zu. Soweit Hausrechtsinhaber GVSH-Mitglieder sind, sind diese gehalten, ihr Hausrecht für die Dauer eines Turnieres (Turniertag) einschließlich der Übungsrunde unter angemessener Berücksichtigung der turnierbezogenen Verbandsinteressen des Golfverbandes Schleswig-Holstein e.V. auszuüben.

14.6 Damit ein sportliches Turnier gewährleistet ist, müssen sich alle Turnierteilnehmer um ein zügiges Spiel bemühen und die Richtzeiten einhalten. Der DGV arbeitet mit der EGA an einer generellen Regelung. Im GVSH werden bei Mannschaftsturnieren auf den Zählkarten zusätzlich, neben der Startzeit, die Durchgangs- und Endzeit (nach Verlassen des 18. Grüns) vermerkt. Weitere Details sind in den jeweiligen Turnierausschreibungen geregelt.

15. Spieltermine und -orte; Spielleitung

15.1 Der GVSH Sport- und Handicap-Ausschuss legt für jede Saison so früh wie möglich die Spieltermine mit abgestimmten Startzeiten (MP Spiele), den Nachholtermin und Spielorte fest und verschickt diese per E-Mail als Turnierplan an alle GVSH-Mitglieder. Außerdem werden die Spieltermine und -orte in den Turnierausschreibungen aufgenommen und auf den GVSH-Internetseiten veröffentlicht.

15.2 Verlegungen von Turnierterminen und / oder -orten werden durch den GVSH Sport- und Handicap-Ausschuss im Einzelfall nach sachgemäßem Ermessen und grundsätzlich in Absprache mit den betroffenen GVSH-Mitgliedern vorgenommen. Bei Beteiligung von Clubs/ Spielern der Region 8 werden die Änderungen mit dem HGV/ GVMV vorher abgestimmt.

15.3 Die endgültige Verabschiedung von Turniertagen und -orten für die darauffolgende Saison findet im Rahmen der Spielführersitzung / Jugendwartesitzung (September / Oktober) des jeweiligen Jahres statt. Der GVSH gibt dann alle gemeinsam abgestimmten Informationen und Mannschaftsanmeldungen auf seinen Internetseiten in Form eines Turnierplanes und in den Ausschreibungen zu den jeweiligen Turnieren bekannt. Änderungen im laufenden Kalenderjahr werden nur in besonderen Fällen nach Entscheidung des GVSH-Sportausschusses vorgenommen.

15.4 Die Spielleitung obliegt dem GVSH Sport- und Handicap-Ausschuss. Der GVSH Sport- und Handicap-Ausschuss bestimmt die Spielleitung durch allgemeine Regelungen und / oder im Einzelfall. Sie bestehen aus mindestens drei regelkundigen Personen, soweit nicht im Einzelfall Ausnahmen notwendig sind. Die Mitglieder der Spielleitung werden durch Aushang auf der Startliste am Austragungsort bekannt gemacht. Eine Entscheidung der Spielleitung ist endgültig und kann nach Abschluss des Turniers nicht mehr geändert werden.

16. Unsportliches Verhalten

16.1 Ein GVSH-Mitglied kann durch Entscheidung des GVSH Sport- und Handicap-Ausschusses verwahrt, mit Auflagen belegt, vom Spielbetrieb einer Spielsaison (auch nachträglich) ausgeschlossen oder weitergehend gesperrt werden, wenn die Mannschaft, einzelne bzw. alle Spieler oder Begleitpersonen sich grob unsportlich verhalten. Grob unsportliches Verhalten liegt insbesondere vor, wenn gegen die traditionell herausgebildeten und allgemein anerkannten Verhaltensregeln beim Golfsport nachhaltig verstoßen wird (z.B. unentschuldigtes Nichtantreten; schwerwiegender Verstoß gegen die Verhaltensvorschriften) oder der Sportbetrieb bzw. andere GVSH-Mitglieder, Mannschaften oder der GVSH Nachteile oder Beeinträchtigungen erleiden. Dies gilt insbesondere für die Absage der Teilnahme weniger als 15 Tage, insbesondere bei der MM von SH, vor dem Turnierbeginn, die bei verständiger Würdigung nach den Grundsätzen einer fairen Sportausübung nicht hingenommen werden muss.

Sollten dem ausrichtenden Club oder den teilnehmenden Clubs durch eine zu späte Absage (weniger als 15 Tage vor dem Turnier) Kosten (beispielsweise durch Stornierung für Hotelübernachtungen) entstehen, so sind diese durch das verursachende GVSH Mitglied zu tragen.

16.2 Ein Ausschluss führt im Regelfall zum Abstieg der Mannschaft in die nächst niedrigere

Ligaebene / Klasse oder, im Falle eines besonders schwerwiegenden Verstoßes gegen die Verhaltensvorschriften oder einer Absage der Teilnahme der Mannschaften weniger als 15 Tage vor Turnierbeginn, in eine noch weiter darunter befindliche Ligaebene / Klasse oder zum Ausschluss von der Teilnahme für die nächste Saison. Die Entscheidung darüber trifft der GVSH Sport- und Handicap-Ausschuss. Bei allen Einzelspielen im Jugendbereich, den Mannschaftsmeisterschaften der Mädchen und Jungen und gemischten Teams, bei der Qualifikation oder dem Finale kann unsportliches Verhalten zum Ausschluss von der Teilnahme weiteren Spielen, bzw. an den Mannschaftsmeisterschaften für die nächste Spielsaison führen.

16.3 Ist ein Spieler oder eine Mannschaft auf Grund unsportlichen Verhaltens durch ein GVSH-Mitglied oder einen Landesgolfverband gesperrt worden, so kann das GVSH-Mitglied oder der Landesgolfverband beim GVSH beantragen, diesen Spieler oder diese Mannschaft auch für GVSH-Turniere zu sperren. Für Turniere der Region Nord ist dieser Antrag an den Sport- und Handicap-Ausschuss der Region Nord zu richten. Bis zur Bestätigung dieser Sperre durch den Sport- und Handicap-Ausschuss des GVSH oder Region Nord ist der Spieler oder diese Mannschaft für GVSH-Verbandsturniere oder Turniere der Region Nord nicht gesperrt.

17. Werbung

17.1 Unzulässig ist eine Werbung durch Mannschaften/Spieler während der Turniere (Spieltage) am Austragungsort oder sonst im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Mannschaftsmeisterschaft,

- wenn sie geltenden Rechtsvorschriften widerspricht,
- wenn sie gegen die guten Sitten verstößt,
- für politische und religiöse Gruppen und/oder politische und religiöse Aussagen,
- für Tabakwaren und deren Hersteller und Händler,
- für alkoholhaltige Getränke, ausgenommen für Bier und Wein,
- für Substanzen und/oder Methoden, die auf der jeweils aktuellen Verbotliste der Nationalen Anti Doping Agentur und/oder World Anti Doping Agency stehen.

Zusätzlich ist bei allen Einzel-/ Mannschaftsspielen im Jugendbereich des GVSH Alkoholwerbung verboten.

17.2 Im Falle eines Verstoßes gegen Abs. 1 gilt § 14 der GVSH-Satzung.

18. Auffangzuständigkeit; GVSH Rechts- und Verfahrensordnung

18.1 Ist ein Sachverhalt nicht geregelt, entscheidet der GVSH Sport- und Handicap-Ausschuss nach sachgemäßem Ermessen. Für Sachverhalte der Region Nord entscheidet der Sportausschuss der Region Nord.

18.2 Soweit diese Spielordnung für Turniere keine abweichenden Regelungen enthält, gilt für das Verfahren des GVSH Sport- und Handicap-Ausschusses die GVSH Rechts- und Verfahrensordnung.

Der Sport- und Handicap-Ausschuss des GVSH
(März 2026)